



Ablauf der Anmeldung

1.) Informationen zur Kindertageseinrichtungen

Gemeindeverwaltung Kohlberg
Frau Knöll
Metzinger Straße 1
Tel.: 07025 91018-20
knoell@kohlberg.de

- Anmeldebogen (für Kinder ab dem 3. Lebensjahr)

(Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kohlberg und Auszug aus der Gebührensatzung, ärztliche Bescheinigung, Anmeldebogen, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Bankeinzugsermächtigung)

2.) **Anmeldung zur Aufnahme**

Unterlagen bitte vollständig im Rathaus abgeben

- Anmeldebogen

(ärztliche Bescheinigung – nicht älter als 12 Monate bei Aufnahme, Anmeldebogen und Bankeinzugsermächtigung)

- Kopie Impfpass

3.) **Bestätigung über den Eingang der Anmeldung**

4.) **Kontaktaufnahme**

Bitte nehmen Sie sechs Wochen vor der gewünschten Aufnahme mit dem jeweiligen Kindergarten Kontakt auf.

Kindergarten Teckstraße
Teckstraße 36

Tel.: 07025 83428

Kindergarten@kohlberg.online

Kindergarten Im Grund
Im Grund 2

Tel.: 07025 911460

Kindergarten@kohlberg.online

- Aufnahmetermin und evtl. Schnuppertag vereinbaren

5.) **Aufnahmebestätigung**

Nach interner Abstimmung, Mitteilung über Zeitpunkt, Einrichtung und Umfang.

6.) **Kindergartenbesuch des Kindes**

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung in Begleitung der Eltern!

Der Gemeinderat hat am 19. Juli 2017 folgende **Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kohlberg** beschlossen:

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kohlberg

Für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kohlberg sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtungen

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/Innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik, an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung sowie an dem seit 2006 eingeführten Orientierungsplan.

Die Erziehung in den Einrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2 Aufnahme

1. In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen die Grundschulförderklasse besuchen. In der U3-Gruppe werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Kindergarteneintritt aufgenommen.

Die Aufnahme in die U3-Gruppe erfolgt jeweils zum 1. des Monats, in den der erste Geburtstag fällt.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt jeweils zum 1. des Monats, in den der dritte Geburtstag fällt.

2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Gemeindeverwaltung.
4. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtungen ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1a vorgelegt werden.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1a).
6. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtungen die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen. *Ergänzung der Verwaltung: Darüber hinaus verweisen wir auf Anlage 1b und die Regelungen nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes.*

7. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 6 Wochen vorher schriftlich der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtungen besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
3. Der Träger der Einrichtungen kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4 Besuch der Einrichtungen / Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtungen.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtungen geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gegeben.
5. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 9.00 Uhr in die Einrichtung zu bringen, jedoch keinesfalls vor der Öffnung und pünktlich mit Ende der Öffnungszeit abzuholen.

Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtungen aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtungen wird ein Elternbeitrag erhoben. Die Höhe des Elternbeitrags wird vom Gemeinderat Kohlberg festgelegt. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.
2. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
3. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtungen und für Zeiten, in denen die Einrichtungen aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

4. Personensorgeberechtigten, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme durch das Bürgermeisteramt, Jugend- und Sozialamt informieren.

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs.1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert ohne Fahrzeug (Fahrrad, Roller etc.)
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung, in Begleitung eines Erziehungsberechtigten
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schaden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
5. Kindergartenkinder dürfen nur von Personen ab einem Mindestalter von 12 Jahren abgeholt werden.
6. Mitgebrachte Fahrzeuge (Dreirad, Cityroller etc.) dürfen auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung nicht abgestellt werden.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Die Kinder sollten mindestens 2 Tage fieberfrei sein.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) oder bei Lausbefall muss der Gruppenleiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 3).

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtungen beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Bei Anwesenheit der Eltern in der Einrichtung liegt die Aufsichtspflicht immer bei den Eltern (z.B. An- und Ausziehsituation in der Garderobe).

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

3. Bei Festlichkeiten in- und außerhalb der Einrichtung (z.B. Sommerfest, Laternenfest etc.) liegt die Aufsichtspflicht immer bei den Eltern.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtungen beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15. März 2008).

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die seitherige Benutzungsordnung ihre Gültigkeit.

Kohlberg, 19. Juli 2017

gez.: Rainer S. Taigel

Bürgermeister

Gebühren

Nach der derzeitigen geltenden Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der Kindergärten vom 27. Juli 2020, betragen die monatlichen Gebühren für die Kindergärten ab 1. September 2020:

	Regelgruppe 8.00 – 12.30/ 14.00 – 16.00 Uhr	Gruppe 7.00 – 13.00 Uhr	Gruppe 7.00 – 14.00 Uhr	Gruppe unter 3- Jähriger
Familie mit 1 Kind	121 €	139 €	150 €	355 €
Familie mit 2 Kindern jeweils	93 €	107 €	116 €	264 €
Familie mit 3 Kindern jeweils	62 €	71 €	77 €	179 €
Familie mit 4 Kindern jeweils	21 €	24 €	26 €	71 €

Bei zusätzlicher Nachmittagsbetreuung (außerhalb der Regelgruppe) wird unabhängig von der Kinderzahl in der Familie eine Gebühr von 33 €/Monat erhoben.

Bei Betreuung in der Regelgruppe von 7:30 – 8:00 Uhr wird eine zusätzliche Gebühr von 12,50 €/Monat erhoben.

Bemessungsgrundlage ist jeweils die Anzahl der im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres.

Die Gebühren werden monatlich erhoben.

Hinweis: Kinder, die von 7:00 bis 14:00 Uhr betreut werden, müssen auch am Mittagessen (4,00 Euro) teilnehmen.

Anlage 1a:

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes
und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

wurde am

von mir auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen – soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U ____ erkennen lässt –

- Keine medizinischen Bedenken
- Medizinische Bedenken
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Nachweis über die Durchführung einer Impfberatung gemäß § 34 Abs. 10a IfSG

- Die Personensorgeberechtigten des o.g. Kindes wurden am _____ von mir ausführlich über einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichend Impfschutz beraten.

Ort, Datum:

Unterschrift der Ärztin/des Arztes:

Stempel der Ärztin/ des Arztes:

Anlage 1b

Liebe Eltern,

Ihr Kind soll bald in unsere Einrichtung aufgenommen werden.

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 der Leitung der Einrichtung **vor Beginn ihrer Betreuung** einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Bitte lassen Sie uns vor Beginn der Betreuung in der Einrichtung einen der oben genannten Nachweise zukommen. Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

Bitte beachten Sie:

Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.

Ein vollständiger Impfschutz gegen Masern schützt nicht nur die Kinder selbst vor einer Masernerkrankung, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:¹

Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen: Gemeinde Kohlberg, Bürgermeister Rainer S. Taigel, Metzinger Str. 1, 72664 Kohlberg.

Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten: ITEOS, Anstalt des öffentlichen Rechts, Krailenshaldenstraße 44, 70469 Stuttgart, 0711 8108 – 14444, Datenschutz(@)gemeinde.de

Für jedes Kind wird die Vorlage des Nachweises von der Kindertageseinrichtung dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis das Kind die Kindertageseinrichtung verlässt.

Gegenüber der Einrichtung besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.



Anlage 2:

Anmeldebogen zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Straße, Hausnummer:	Staatsangehörigkeit:
PLZ, Ort:	Religion:
Gewünschter Aufnahmetermin:	

Antragsteller/Sorgeberechtigter:

Name Mutter:	Vorname Mutter:
Straße/Hausnummer	PLZ, Ort
E-Mail-Adresse	Telefonnummer privat
Telefonnummer am Arbeitsplatz	Sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Antragsteller/Sorgeberechtigter:

Name Vater:	Vorname Vater:
Straße/Hausnummer	PLZ, Ort
E-Mail-Adresse	Telefonnummer privat
Telefonnummer am Arbeitsplatz	Sorgeberechtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anzahl der Geschwister unter 18 Jahren:

Name, Vorname	m/w	geboren am:

Änderungen bei den Familienverhältnissen bitte **rechtzeitig** bei der Gemeindekasse melden.

Sonstige Bemerkungen in Bezug auf das Kind oder dessen familiäre Verhältnisse (z.B. Pflegeeltern)

--

Betreuungsumfang

Wir wünschen eine Betreuung:

- Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr (Regelbetreuung)
- Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr
- Montag bis Freitag von 7:00 bis 13:00 Uhr
- Montag bis Freitag von 7:00 bis 14:00 Uhr
- zusätzlich von 14:00 bis 16:00 Uhr

Bei einer Betreuung von 7.00 bis 14.00 Uhr bzw. 7.00 bis 16.00 Uhr ist die Teilnahme am Mittagstisch verbindlich vorgeschrieben. Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert erhoben (zurzeit. 4,00 € je Essen).

Die Benutzungsordnung wird zur Kenntnis genommen und anerkannt.

- Wir versichern, dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.
- Wir verpflichten uns, das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Leitung der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

Datum:	Unterschrift des Erziehungsberechtigten:	Unterschrift des Erziehungsberechtigten:

SEPA-Lastschriftmandat

<p>Gemeinde Kohlberg Gemeindekasse Metzinger Straße 1 72664 Kohlberg</p>

1. Zahlungspflichtige/r

Familienname		Vorname	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)
Namen des Kindes			

2. Zahlungsempfänger

Gläubiger/in Gemeindekasse Kohlberg	Gläubiger-Identifikations-Nr. DE24ZZZ00000056379
---	--

3. Bankverbindung

Kontoinhaber/in (Familienname, Vorname):		Kreditinstitut
IBAN DE		BIC

4. Kassenzeichen/Mandatsreferenz

<input type="checkbox"/> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Kindergarten Im Grund</td> <td style="width: 30%;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">(derzeit</td> <td style="text-align: right;">€)</td> </tr> </table>	Kindergarten Im Grund		(derzeit	€)	<input type="checkbox"/> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Kindergarten Teckstraße</td> <td style="width: 30%;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">(derzeit</td> <td style="text-align: right;">€)</td> </tr> </table>	Kindergarten Teckstraße		(derzeit	€)
Kindergarten Im Grund									
(derzeit	€)								
Kindergarten Teckstraße									
(derzeit	€)								
<input type="checkbox"/> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">Mittagessen</td> <td style="width: 30%;"></td> </tr> </table>	Mittagessen								
Mittagessen									

5. SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige/n die oben genannte Behörde wiederkehrende Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der oben genannten Behörde auf mein/unser Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich/uns die oben genannte Behörde über den Einzug in dieser Verfahrensweise unterrichten.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Anlage 3

Für Ihre Unterlagen

Anschrift des Kindergartens:

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Name und Vorname des Kindes:	Geburtsdatum:
Anschrift:	

Das Kind bzw. eine in der Wohngemeinschaft des Kindes lebende Person war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt. Die Ansteckungsgefahr ist nach ärztlicher Untersuchung beendet. Gegen den Besuch des Kindergartens besteht keine Bedenken.

Datum:	Stempel und Unterschrift des Arztes:
--------	--------------------------------------